

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00006

vom 3. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00006 du 3 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00006 del 3 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

6. April 2020 (Eingangsdatum) meldete er sich bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 8 / 1 20).

Die Ausgleichskasse verneinte mit Verfügung vom 3. Juli 2020 einen Anspruch von X.____ auf Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 8/125). Die von X.____ dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/126) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung hatten Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung 2) einen Erwerbsausfall erlitten, Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2 in der vom 17. März bis 5. Juni 2020 gültig gewesenen Fassung, war es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen. Gemäss Abs. 2 von Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 in der vom 17. März bis 5. Juni 2020 gültig gewesenen Fassung waren öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen, namentlich Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (lit. d) wie Konzerthäuser und Theater.

E. 1.2.2

Nach Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung

waren

Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG,

wenn sie nicht bereits gestützt auf Abs.

E. 1.3.1

Nach Art. 2 Abs.

E. 1.3.2

Gemäss

Art. 2 Abs.

E. 1.4

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen).

E. 1.5

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wort laut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der Ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Die Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 134 III 16 E. 3, 134 V 170 E. 4.1, 133 III 175 E. 3.3.1). 2.

E. 2

Dagegen erhob X. ____

am 1. Februar 2021 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 17. März bis 16. September 2020 gestützt auf das Verbot (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 24. Februar 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 8/1-163]), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. März 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung mit der Begründung, dass nur selbständigerwerbende Personen einen Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung hätten, die einen Erwerbsausfall in der Schweiz erlitten. Nicht abgedeckt sei hingegen ein Erwerbsausfall für Einkommen, das im Ausland nicht erzielt werden können. So bestehe kein Anrecht auf eine

Entschädigung, wenn die betroffene Person aufgrund eines Veranstaltungsverbots in einem EU/EFTA-Staat einen Erwerbsausfall erleide. Der Beschwerdeführer sei zwar in der AHV versichert, er habe jedoch aufgrund eines Veranstaltungsverbots im Ausland einen Erwerbsausfall erlitten, weshalb er kein Anrecht auf eine Entschädigung habe (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend (Urk. 1), er sei als «...» sänger weltweit tätig. Der Mittelpunkt seiner selbständigen Tätigkeit liege jedoch in der Schweiz. Hier entrichte er auch auf seinen weltweit erzielten Einkünften die Sozialversicherungsabgaben, soweit nicht gemäss Sozialversicherungsabkommen ausgeschlossen (S. 2). Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall beinhalte nach ihrem Sinn und Zweck keine Einschränkung auf Inlandsachverhalte, weshalb auch Entschädigungen für Erwerbsausfälle wegen ausländischen vergleichbaren behördlich angeordneten Massnahmen zu gewähren seien, sofern die berechtigte Person in der Schweiz AHV-versichert sei und die entsprechenden Einkünfte AHV-pflichtig gewesen wären. Dies entspreche den völkerrechtlichen Vorgaben und auch dem Willen des Verordnungsgebers, wie es die späteren Präzisierungen des Art. 2 Abs.

E. 3

Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zeigen (S. 7).

E. 3.1

Eine Norm ist in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen (Auslegung nach dem Wortlaut). Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss das Gericht unter Berücksichtigung der übrigen Auslegungselemente (historische, teleologische und systematische Auslegung) nach der wahren Tragweite der Norm suchen (BGE 146 V 129 E. 5.5.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Gemäss dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung besteht Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung, wenn Selbständigerwerbende aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Covid-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden (vgl. E. 1.2.1). Mit Art.

E. 3.3

Zusammenfassend besteht aufgrund der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung keine Grundlage für eine Entschädigung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Erwerbsausfalls aufgrund eines Veranstaltungsverbots in Italien. Auch aus dem KS CE oder den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall lässt sich ein solcher Anspruch nicht ableiten. 4.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 (Covid-19-Kulturverordnung), rückwirkend per 26. September 2020 in Kraft getreten und bis zum 21. Dezember 2021 geltend (für die Periode bis 20. September 2020 galt die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [Covid-19] im Kultursektor [Covid-Verordnung Kultur]), verschiedene wirtschaftliche Hilfen für Kulturschaffende und Kulturbetriebe vorsieht. In den

Erläuterungen zur Covid -Verordnung Kultur wird explizit erwähnt, dass auch finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, entschädigt werden

können, sofern alle übrigen Anspruchs voraus setzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des be treffen den Landes verursacht wurden. Im Kanton Zürich wohnhafte Kulturschaffende und Kulturbetriebe können ihre Anträge auf finanzielle Unter stützung (Aus fall entschädigung) bei der Direktion der Justiz und des Innern, Fach stelle Kultur, elektronisch stellen. Das Gesuchsportal für selbständige Kultur schaffende wurde

am 7. Mai 2021 geöffnet. Die Ein gabefrist ist der 31. Mai 2021. Fer ner bietet das Portal <http://nothilfe.suisseculturesociale.ch> unter gewissen Vor aus setzungen Nothilfe für Kulturschaffende an. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Barbara Stötzer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

E. 6

Abs. 1 und 2 Covid-19-Verord nung 2 in der seit dem 17. September 2020 gültigen Fassung nicht mehr besteht (vgl. E. 1.3.1) , nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Be schwer de gegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. De zember 2020 (Urk. 2) lediglich einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbs ersatz ent schä di gung für die Zeit bis 16. September 2020 und dementsprechend nicht unter den ab 17. September 2020 geltenden (neuen) Be stimmungen geprüft . Dies erweist sich als rechtens. Für einen (erneu ten) Leis tungs bezug nach dem 17. Sep tember 2020 wäre nämlich eine neue An mel dung bei der Beschwerde gegnerin erforderlich (vgl. Art.

E. 7

Abs. 1 bis Covid-19-Ver ord nung Erwerbsausfall in der mit Wirkung ab 17. September 2020 gültigen Fassung , Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpf ung des Coronavirus - Corona-Erwe rbsersatz, KS CE, in den ab 17. September 2020 gülti gen Fassungen Rz . 1001.2 f.). Anzufügen ist sodann, dass das Einkommen des Beschwerdeführers unbestrittenermassen über Fr. 90'000.-- liegt (vgl. Urk. 8/84, 8/103),

weshalb ein Anspruch gemäss Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung ausser Betracht fällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.